

Bauleitplanung der Stadt Büdingen

Änderung des Flächennutzungsplans „Behelfsparkplatz Freibad“



Begründung

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg
Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 21/477
Planungsstand: März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	2
2.	Geltungsbereich.....	2
3.	Planerische Vorgaben	3
4.	Planverfahren.....	3
5.	Landschaftsplanerische Aspekte	4
6.	Verkehrsplanerische Aspekte	4
7.	Inhalt der Änderung	4
8.	Umweltbelange.....	5
9.	Hinweise	9

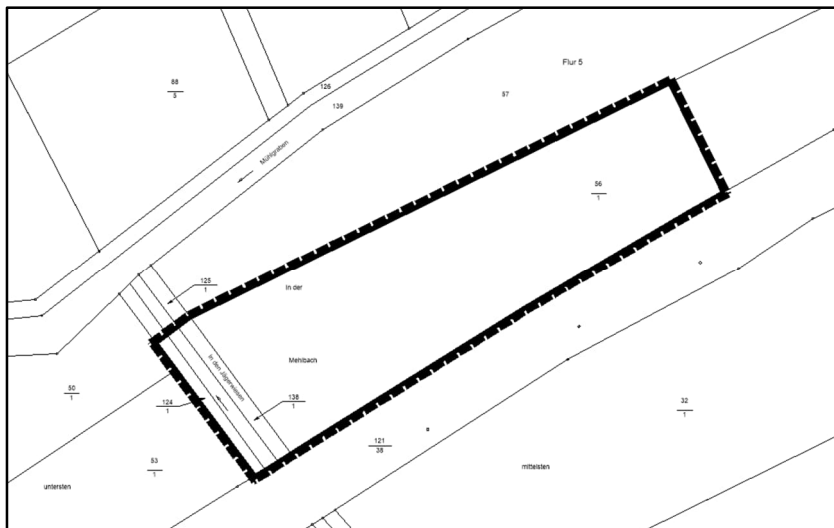
1. Veranlassung

Bedingt durch die Realisierung des Wohnmobilstellplatzes am Freibad fallen auf dem bisherigen Behelfsparkplatz Stellplätze weg, die durch Neuschaffung ersetzt werden sollen. Sowohl für die Gäste des Freibades in der sommerlichen Hochsaison, als auch für die Besucher der Büdinger Großveranstaltungen wird ausreichend Parkraum benötigt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat deshalb in Ihrer Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, auf dem städtischen Grundstück „In der untersten Mehlbach“ Flurstück 56/1 im Anschluss an den vorhandenen Parkplatz des Freibades einen Behelfsparkplatz einzurichten. Die Fläche soll mit einem Planum versehen und im Anschluss mit Rasen eingesät werden. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „In den Jägerwiesen“. Eine Beleuchtung ist für dieses Areal nicht vorgesehen.

Da es sich bei dem geplanten Behelfsparkplatz um eine bauliche Anlage im Außenbereich handelt, kann eine Baugenehmigung nur auf Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) erfolgen. Zur Einhaltung der Voraussetzungen hierfür ist eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

2. Geltungsbereich



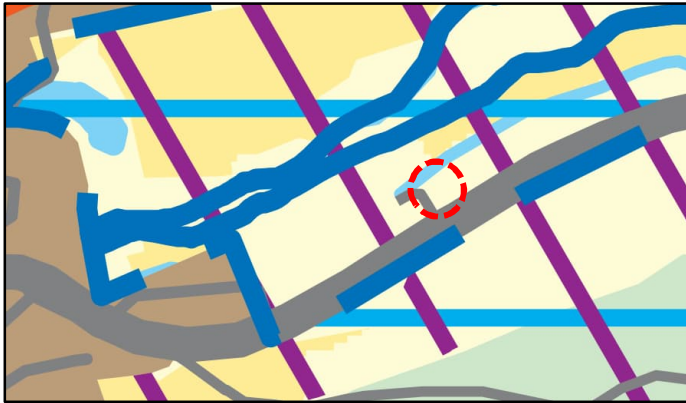
Das Änderungsgebiet mit einer Fläche von 5.800 m² befindet sich direkt östlich angrenzend an den vorhandenen Parkplatz am östlichen Ortsrand von Büdingen.

Südlich grenzt die L 3010 an, nördlich verläuft ein namenloser Parallellauf des Seemenbaches (ehemaliger Mühlgraben).

Abbildung 1: Geltungsbereich des Änderungsgebietes

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 58/1 teilweise, 124/1, 125/1 und 138/1 (Straße „In den Jägerwiesen“) in der Flur 5, Gemarkung Büdingen.

3. Planerische Vorgaben



Das Änderungsgebiet ist im Regionalplan Südhessen als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt.

Weder das Freibad, noch die Tennis- und Parkplätze sind im Regionalplan dargestellt.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen (2010)

In den „Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft“ können in geringem Umfang Inanspruchnahmen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha erfolgen. Insofern werden durch die FNP-Änderung regionalplanerische Belange nicht berührt.

4. Planverfahren

Das in § 13 BauGB vorgesehene vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt wird und wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Durch die geplante Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche sehr klein ist (0,35 ha), der Eingriff minimal und die Nutzung nur temporär während der Sommermonate erfolgt.

Durch die FNP-Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben erstmalig vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es liegen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Natura2000-Gebiete) vor, da im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung solche Gebiete nicht vorhanden sind.

Von der Planung können auch keine schweren Unfälle im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind somit gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen. Ihnen wird im Rahmen einer Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiterhin wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 1 BauGB und dem Monitoring (§ 4c BauGB) abgesehen.

5. Landschaftsplanerische Aspekte

Die wesentlichen Ziele des Landschaftsplans der Stadt Büdingen wurden in den Flächennutzungsplan integriert. Für den Änderungsbereich sind im FNP keine besonderen landschaftsplanerischen Entwicklungsziele dargestellt.

Von der Änderung sind keine Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiete betroffen.

Weitere Schutzgebiete (z.B. Natur-, Landschaftsschutzgebiet, Natura2000-Gebiete, Überschwemmungsgebiete) sind ebenfalls von der Planung nicht betroffen.

6. Verkehrsplanerische Aspekte

Die Zufahrt zum geplanten Behelfsparkplatz erfolgt über die bestehende Zufahrt zu den Parkplätzen und dem Tennisgekönde. Ein Ausbau der Zufahrt ist nicht erforderlich.

7. Inhalt der Änderung

Die betreffenden Flächen (geplanter Behelfsparkplatz und bestehende Zufahrt) sind im Flächennutzungsplan der Stadt Büdingen als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Um das Entwicklungsgebot zu erreichen, wird die Fläche im Rahmen der Änderung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als „Öffentlicher Parkplatz (Behelfsparkplatz)“ dargestellt.

Zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden örtlichen Hauptverkehrszügen zählen z.B. Verbindungsstraßen zwischen Ortsteilen, wichtige Zubringer- und Sammelstraßen, Ringstraßen zur Erschließung der zentralen Ortsbereiche, wichtige Fuß- und Radwege, aber auch wichtige Flächen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Parkplätze.

8. Umweltbelange

Die Fläche des geplanten Behelfsparkplatzes wurde sowohl in 2021 wie auch in 2022 einer jeweils einmaligen Begehung unterzogen.



Abbildung 3: Bestandssituation in 2021 (Acker)

Während in 2021 die Fläche noch in Gänze als Acker genutzt wurde, erfolgte in 2022 eine Grünlandeinsaat.

Der Bestand zeigte sich im Juli 2022 artenarm und in weiten Teilen von Vogel-Knöterich (*Polygonum ariculare*) dominiert und ist eher zur einer Trittflurfläche zu zählen als zu einem Grünlandbestand.



Abbildung 4: Bestandssituation in 2022 (Grünland-Trittflur)



Abbildung 5: Vogel-Knöterich-Dominanz

Der Mühlbach (Gewässerkennziffer 2486636) verläuft unmittelbar entlang des Flurstücks 57, das zwar Bestandteil der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ist, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans liegt.

Daher ist der im Außenbereich 10 m breite Gewässerrandstreifen, in dem die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen verboten ist, nicht von der Planung berührt. Das Gewässer ist in seiner Gesamtbewertung der Gewässerstrukturgüte als „sehr stark verändert“ (Stufe 6) eingestuft. Ein Uferbewuchs aus Weiden und Erlen ist in weiten Teilen vorhanden. Ein Uferstrandstreifen fehlt. Die Nutzung reicht bis unmittelbar an die Böschungsoberkante.

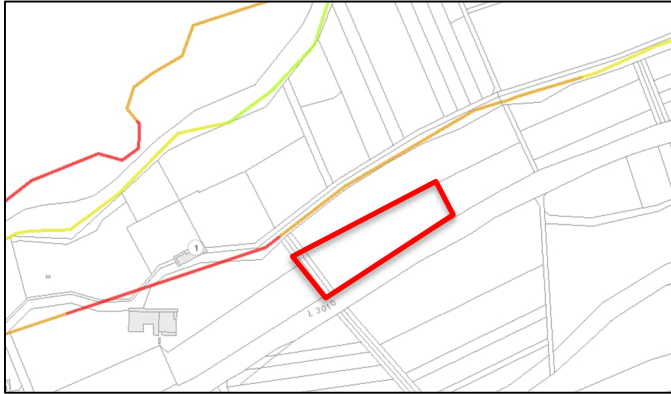


Abbildung 6: Auszug WRRL Viewer mit Lage des Plangebietes



Abbildung 7: Mühlbach mit vorhandenem Ufergehölzsaum

Nach Süden hin wird der Planbereich von der L 3010 begrenzt. Im Bereich der Straßenböschung stehen hier zwei Feldahorn. Die Bäume zeigen keinen Spalten-/Höhlenbesatz. Im Westen begrenzt ein vorhandener asphaltierter Wirtschaftsweg (Zufahrt zu den nördlich angrenzend befindlichen Tennisplätzen, Zufahrt Technik Schwimmbad) den Geltungsbereich. Östlich des Weges befindet sich das Freibad von Büdingen, sowie dessen Parkplatzfläche.



Abbildung 8: Asphaltierter Wirtschaftsweg



Abbildung 9: Parkplatzbereich des Schwimmbads

Bestandsbeschreibung und Eingriffsbewertung

Die Fläche des Geltungsbereichs ist aus ökologischer Sicht von eher geringer Wertigkeit. Die intensive Ackernutzung bzw. der z. Z. auf der Fläche befindliche Grünlandbestand nimmt lediglich sehr eingeschränkt Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen dar. Als strukturbereichernde Elemente sind die zwei solitären Feldahornbäume zu nennen. Die genannten Gehölze werden von der Baumaßnahme nicht tangiert und bleiben erhalten.

Artenschutz

Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen im Geltungsbereich, der schmalen Flächenausdehnung zwischen der Landstraße und dem Gewässer mit Gehölzsaum und den bereits bestehenden starken randlichen Störeinflüssen (Landstraße, Parkplatzfläche, Zuwegung Schwimmbad, Tennisplätze) ist nicht mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten innerhalb des Geltungsbereiches auszugehen. Eingriffe in randliche Flächen finden nicht statt (Gewässer, Böschungflächen zum Schwimmbadparkplatz). Durch die geplante Maßnahme ist somit nicht von einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG auszugehen.

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange zusammen:

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere		<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzrechtliche Belange sind unmittelbar zu berücksichtigen. Durch das Vorhaben kann eine erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Tierarten durch Störung oder Lebensraumverlust ausgeschlossen werden.
Pflanzen		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben wird lediglich in eine intensiv genutzte Ackerfläche / Trittlurfläche eingegriffen. Es kommt somit nicht zu einem Verlust wertvoller Pflanzenbestände.

Tabelle 1: Umweltbelange

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Fläche		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung werden bislang unbebaute Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist jedoch nur geringfügig (5.000 m ²).
Boden		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben kann es zu Beeinträchtigung von Böden kommen. Der Parkplatz wird jedoch in wasserdurchlässiger Weise hergestellt, so dass eine Versickerung weiterhin möglich ist. Zudem erfolgt die Beanspruchung nur temporär.
Wasser		<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe Boden.
Luft / Klima		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben kommt es nicht zu wesentlichen Veränderung des Kleinklimas im Gebiet.
Landschaft		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben kommt es nur zu einer unwesentlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.
Biologische Vielfalt		<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biologische Vielfalt ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der vorherrschenden Nutzung stark eingeschränkt
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete		<input checked="" type="checkbox"/>	Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) sind im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung nicht vorhanden.
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen des Menschen hinsichtlich Lärmbelastung zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Licht, oder Strahlung sind nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Umweltbelange

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		<input checked="" type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebiets sind keine Kulturdenkmäler vorhanden.
Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		<input checked="" type="checkbox"/>	Die Planung setzt eine Behelfsparkplatzfläche fest. Von dieser können lediglich temporär Lärmemissionen ausgehen. Das Plangebiet ist bereits erschlossen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch Rechtsverordnung (22. und 33. BImSchV) festgelegte Immissionsgrenzwerte liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für das Plangebiet nicht vor.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes		<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich des übergreifenden Verhältnisses zwischen Naturhaushalt, Menschen sowie Sach- und Kulturgütern ist aufgrund der bereits erfolgten Einschätzungen nicht mit erheblichen Wechselwirkungen durch die Planung zu rechnen.

Tabelle 1: Umweltbelange

9. Hinweise

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden folgende, für die Umsetzung der Planung relevanten, Hinweise gegeben.

Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Versorgungsleitungen (Ovag-Netz GmbH)

In dem ausgewiesenen Gebiet ist eine 20-kV-Freileitung vorhanden.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass unsere Kabel auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen. Ansonsten ist für unsere Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,50 m Breite, der nicht überbaut werden darf, auszuweisen. Hier muss sichergestellt sein, dass die OVAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können. Zusätzlich ist zur Sicherung unserer Kabelleitungen eine – beschränkt persönliche Dienstbarkeit – erforderlich.

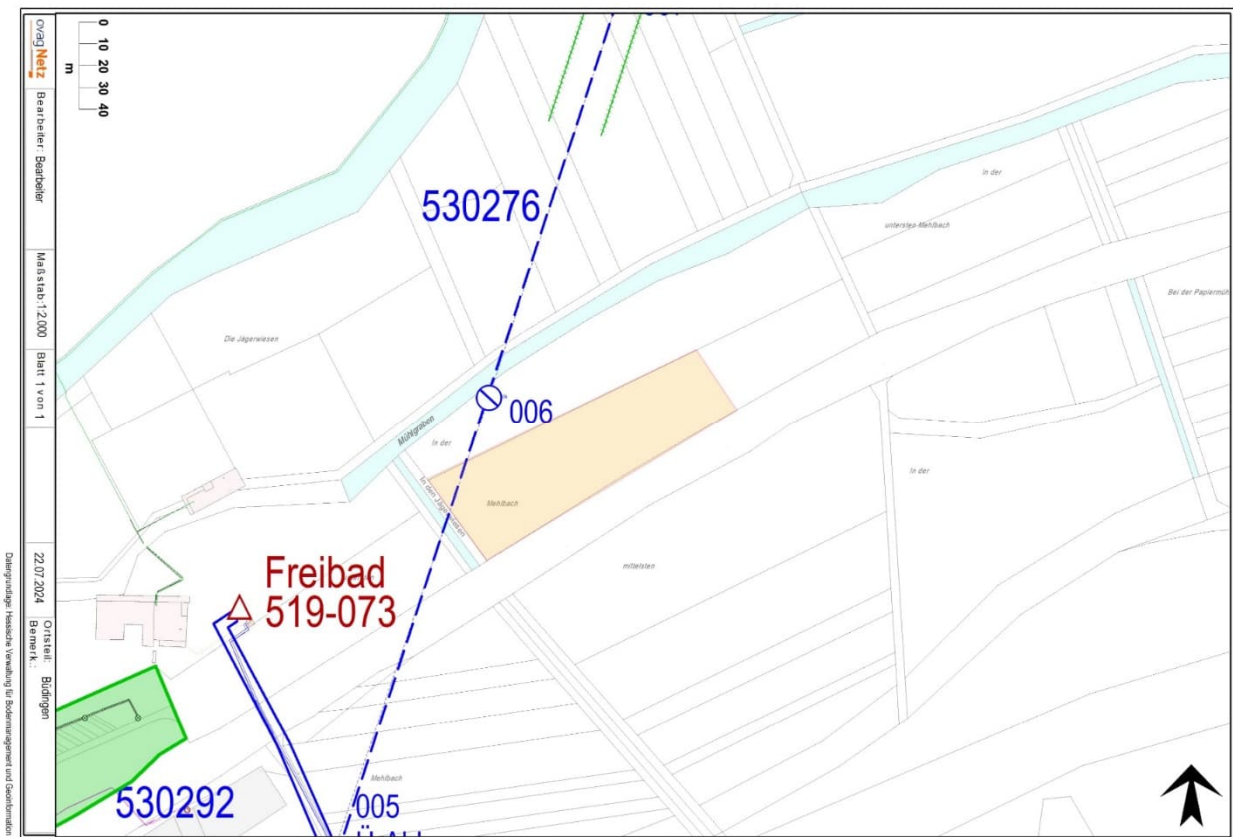
Für die im Plangebiet vorhandene 20-kV-Freileitung sind Schutzstreifen gemäß DIN EN 50423 links und rechts der Leitungssachse sowie 3,00 m über den Kabelendmast hinaus einzuhalten. In diesem Geländestreifen dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die den VDE-vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zu den spannungsführenden Teilen der Freileitung vermindern. So sind Veränderungen am Geländeniveau, das Errichten von Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen oder auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nur sehr eingeschränkt und nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1342 - Stefan.bauer@ovag-netz.de sowie martin.klein@ovag-netz.de – möglich. Diese Schutzstreifen können bei Bedarf berechnet werden.

Beim Befahren der Leitungstrassen mit LKW, Raupen usw. und Aufstellen von Baumaschinen, wie Kränen, Förderbändern usw., sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf den Abstand zu den 20-kV-Freileitungen zu beachten. Sollten Tiefbauarbeiten in Mastnähe (ca. 10,00 m um den Maststandort) ausgeführt werden, bitten wir die Gemeinde, sich frühzeitig mit unserer Fachabteilung in Verbindung zu setzen. Gegebenenfalls müssen entsprechende Maßnahmen zur Mastsicherung vorgenommen werden.

Wir bitten die Gemeinde bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten im Bereich unserer Anlagen, die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich – um Störungen zu vermeiden – vor Arbeitsbeginn mit unserem Netzbezirk Nidda, Ludwigstraße 26, 63667 Nidda Tel. (0 60 43) 981 - 0 in Verbindung setzt.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an unseren Bestandsanlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Gemeinde dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Versorgung mit elektrischer Energie notwendig ist.

Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsfläche sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.



Bauverbotszone

Hinsichtlich der nachfolgenden Genehmigungsplanung hat Hessen Mobil Gelnhausen im Rahmen der Beteiligung folgende Hinweise gegeben:

Die geltenden anbaurechtlichen Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sind vollumfänglich zwingend einzuhalten:

Gemäß § 23 (1) Hessisches Straßengesetz Bauliche Anlagen an Straßen dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

Innerhalb der Bauverbotszone sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen i.S. der §§12 und 14 BauNVO unzulässig. Die Bauverbotszone hält der Gesetzgeber dem Straßenbaulastträger zur Wahrung eigener Aus- und Umbauabsichten bzw. Erweiterungen vor.

Im Übrigen bedürfen gemäß §23(2) HStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Landesstraßen oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die anzeigebedürftig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Gemäß § 23 (3) HStrG darf die Zustimmung nach Satz 2 versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt „In den Jägerwiesen“. Eine weitere direkte Zufahrt zur L 3010 ist nicht gestattet. Es ist sicherzustellen, dass keinerlei Werbeanlagen auf der Planfläche errichtet werden.

Nach § 47 HStrG in Verbindung mit der REwS, Ausgabe 2021 erfolgt die ordnungsgemäße Ableitung der Oberflächenwässer der klassifizierten Straße. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen dürfen die Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Aufschüttungen, Abgrabungen u.dgl. sind unzulässig bzw. nur dann möglich, wenn in enger vorheriger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Landesstraße 3010 die Ableitung der Oberflächenwässer der klassifizierten Straße durch ein entsprechendes Entwässerungssystem sichergestellt wird. Dem Straßengelände der Landesstraße 3010 dürfen keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) aus dem Plangebiet zugeleitet werden.

Es ist sicher zu stellen, dass keine negativen Auswirkungen durch Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der L 3010 ausgehen können (wie z.B.: Beleuchtungsanlagen).

Eventuell erforderliche Aufbrüche der L 3010 zur Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstigen Anlagen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis. Diese ist bei Hessen Mobil schriftlich unter Beifügung eines Lageplans mit Eintragung der Aufgrabungsstelle und deren Tiefe zu beantragen.

Baustoffe und Aushubstoffe dürfen auf Gelände der L 3010 nicht gelagert werden. Die Beton- und Mörtelherstellung darf ebenfalls nicht auf Landesstraßengelände erfolgen.

Das Bauvorhaben wird in Kenntnis der von der L 3010 ausgehenden Emissionen (Lärm, Staub, Abgase etc.) errichtet, so dass der Bauherr auf eigene Kosten für entsprechende Vorkehrungen selbst Sorge zu tragen hat. Gegen Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement können zu keinem Zeitpunkt diesbezüglich Forderungen gestellt werden.

Es ist sicherzustellen, dass Hessen Mobil am Bauantragsverfahren beteiligt wird.